

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

ersch. wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreispaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 18.

Donnerstag, den 11. Februar

1897.

### Bekanntmachung

#### Das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betreffend.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden

**Dienstag, den 9. März 1897 von Vormittag 8 Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus der Stadt **Commahsch**, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Commahsch

**im Schießhause zu Commahsch;**

**Mittwoch, den 10. März 1897 von Vormittag 8 Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus der Stadt **Wilsdruff**, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde

**im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff**

und

**Donnerstag, den 11. März 1897 von Vormittag 8 Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:

Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Linbach, Lohsen, Muzsig, Neutirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrs-

**im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;**

**Freitag, den 12. März 1897 von Vormittag 8 $\frac{1}{2}$  Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus den Städten **Nossen** und **Siebenlehn** und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen:

Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkhardtswald und Choren-Toppfchädel

**im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen**

und

**Sonnabend, den 13. März 1897 von Vormittag 8 $\frac{1}{2}$  Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen:

Deutschenbora, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltscha, Gohla, Gottfriedsgrund, Gruna mit Mendorfer Lehden, Hirschfeld, Köpzig, Hohentanne, Jkenndorf, Karcha, Ragenberg, Messig, Kreiße, Leschen, Lütewig, Mahlsch, Maltitz, Marktritz, Mergenthal, Mugschowitz, Niederula, Nohlsch, Oberula, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Raupitz, Reinsberg mit Wolfgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rüsseina, Saulitz, Schrebitz, Stahna, Starzbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolfau, Zella und Zetta mit Gallschütz ebenfalls

**im Gasthose zum „Deutschen Haus“ in Nossen;**

**Montag, den 15. März 1897 Vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr**

Loosungstermin für den gesammten Aushebungsbezirk Nossen

**im Gasthose zum „Deutschen Haus“ in Nossen.**

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1877/97, ingleichen die zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestituten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder, welche von der Wiederholung der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitär-gesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26 Punkt 7 der deutschen Wehordnung vom 22. November 1888 angedrohten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorge-dachten Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen krankheitshalber unthunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62 Punkt 4 der Wehordnung.)

Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist freigestellt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Commission loosen wird. Die Herren Gemeindevorstände und von Seiten der Stadträte und bez. Stadtgemeinderäthe je ein Rathsmittglied bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen auch während des Termines anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstentritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppendienstes erwächst (§ 63 Punkt 8 der Wehordnung).
2. daß die zu einer 4jährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Biffer 2 der Wehordnung außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen genießen; und daß endlich
3. diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bez. des Vormundes womöglich schon im Musterungstermine beizubringen haben.

Ferner werden die Militärpflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

- a. daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verheißung eines nach-träglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Väteren der königlichen Ersatz-Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den dienstthuenden Militärarzt vorzu-stellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugniß des Bezirksarztes über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
- b. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte Formular verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
- c. daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63 Punkt 7 Abs. 2 der Wehordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;
- d. daß Recurse gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Commission an die königliche Ober-Ersatz-Commission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Commission an die königliche Ober-Recrutirungsbehörde gelangen und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der königlichen Ober-Ersatz-Commission, da dieselben anordnungsgemäß, spätestens bis zum 31. August der königlichen Ober-Recrutirungsbehörde mit der erforderlichen Beglaubigung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Beglaubigungen ihres Orts, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb ein-zuwendenden Reclamation halber zu beachten und zu thun haben;
- e. daß, wer an Epilepsie zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugniß des Bezirksarztes beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden

- f. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehordnung ihnen obliegende Pflicht für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorstehend unter b gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erfundigungen darüber sich gründen müssen, und dass eine blosse Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meissen, am 1. Februar 1897.

Der Civilvorsteher der königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Nossen